

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/031/2011; LSchK/Saar/74/2010

In dem Schiedsverfahren

des [...]

Verfahrensbevollmächtigter: [...]

- Antragsteller und Berufungsführer -

gegen

1. DIE LINKE.OV [...]

2. DIE LINKE.KV [...]

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

wegen Wahlanfechtung

hat die Bundesschiedskommission aufgrund der mündlichen Verhandlung am 3. Dezember 2011 folgenden Beschluss gefasst:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Begründung:

Mit Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 03.04.2011 (eingegangen am 04.04.2011) hat der Berufungsführer bei der Bundesschiedskommission (BSchK) Berufung gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission (LSchK) [...] vom

26.03.2011 (Reg.-Nr. 74/2010) eingelegt, mit der diese seinen Antrag auf „Ungültigerklärung“ der Wahlen auf der Mitgliederversammlung des Berufungsgegners zu 1. am 05.11.2010 abgelehnt hatte.

Der Berufungsführer stützt sich im Wesentlichen auf die in der ersten Instanz vorgebrachten Wahlanfechtungsgründe, d.h. dass die Einladungsfrist mit 8 Tagen zu kurz gewesen sei, dass über 50% der Wahlberechtigten keine Einladung erhalten hätten, darunter gezielt die Wahlberechtigten der so genannten „Gaugemeinde“ und namentlich eine bestimmte Genossin, dass der Verfahrensbevollmächtigte des Berufungsführers bei der Ausübung seines Wahlrechts behindert worden sei und dass dessen Rechtsanwalt zeitweise des Raumes verwiesen worden sei. Darüber hinaus macht er Verfahrensfehler der LSchK geltend, da die Vorsitzende der LSchK während der mündlichen Verhandlung eine telefonische Befragung des für die Versendung der Einladung zuständigen Genossen bezüglich Anzahl und Besorgung der notwendigen Briefmarken durchgeführt habe.

Vor Beginn der Erörterung der Sach- und Rechtslage in der mündlichen Verhandlung am 03.12.2011 behandelte die BSchK den Befangenheitsantrag des Berufungsführers gegen das Mitglied der BSchK, [...], in geschlossener Sitzung, an der [...] nicht teilnahm, lehnte die BSchK den Antrag einstimmig als unbegründet ab.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist unbegründet.

Der Berufungsführer konnte nicht hinreichend deutlich machen, aus welchen Gründen die Entscheidung der LSchK hätte aufgehoben werden müssen. Die LSchK hat die Umstände der Einladung zu der Wahlversammlung am 05.11.2010 und deren Ablauf umfassend und zutreffend gewürdigt.

Insbesondere war die Einladungsfrist von 8 Tagen im konkreten Fall nicht zu kurz, da der ursprünglich vorgesehene (und mit entsprechendem Vorlauf eingeladene) Versammlungstermin am 29.10.2010 nur wegen einer Entscheidung der LSchK verschoben werden musste, ohne dass sich die Tagesordnung der Versammlung geändert hätte. Ergänzend weist die BSchK darauf hin, dass nach § 3 Abs. (2) Wahlordnung (in der damals geltenden Fassung) für die Ankündigung einer Wahl eine

Frist von einer (Hervorhebung durch die Verfasserin) Woche ausreichend war. Diese wurde vorliegend unstreitig eingehalten.

Der Berufungsführer hat seine Behauptungen hinsichtlich einer „selektiven“ und unvollständigen Einladungspraxis auch in der zweiten Instanz nicht ausreichend substantiieren können. Hinsichtlich der namentlich bezeichneten Genossin sind die Ausführungen der LSchK gut vertretbar; selbst wenn man hier zu einem anderen Ergebnis käme, ergäbe sich daraus kein eigenständiger Wahlanfechtungsgrund, da die Anwesenheit dieser einen Genossin am Wahlergebnis nichts geändert hätte.

Auch zu Erwerb und Anzahl der für die Einladung verwendeten Briefmarken sind die Ausführungen der LSchK vom Ergebnis her zutreffend. Die Diskrepanz zwischen der Anzahl der gekauften Briefmarken (45) und der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder (54) belegt auch nach Auffassung der BSchK nicht, dass bewusst oder gezielt eine größere Anzahl von Mitgliedern nicht eingeladen wurde. Daran ändert auch die vom Berufungsführer zu Recht als Verfahrensfehler gerügte telefonische - und damit nicht ordnungsgemäße - Vernehmung des für die Einladung zuständigen Kreisgeschäftsführers nichts. Denn die unstreitige Diskrepanz ließe sich auch ohne Berücksichtigung dieser telefonischen Vernehmung ausreichend damit erklären, dass einige Mitglieder unter derselben postalischen Anschrift gemeldet waren bzw. noch Briefmarken vorhanden gewesen sein können. Jedenfalls zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung in der zweiten Instanz war eine weitere Aufklärung der Umstände der Einladung nicht mehr möglich. Die Darlegungslast für die behaupteten Einladungsmängel liegt jedoch beim Berufungsführer, so dass verbleibende Aufklärungslücken letztlich zu seinen Ungunsten wirken. Die Vermutung eines Einladungsmangels kann dessen konkrete Darlegung nicht ersetzen.

Da der Verfahrensbevollmächtigte des Berufungsführers endlich doch eine Stimmkarte erhielt und dessen Rechtsanwalt nicht stimmberechtigt war, sind Wahlanfechtungsgründe aus dem Ablauf der Versammlung selbst nicht ersichtlich.

Die LSchK [...] hat die Wahlanfechtung deshalb zu Recht abgewiesen.

Die Entscheidung erging einstimmig.